

## Informationsbroschüre

- Die KAVS** Die Konferenz der Adoptionsvermittlungsstellen der Schweiz KAVS hat zum Ziel, die Zusammenarbeit unter den Vermittlungsstellen, die eine eidgenössische Bewilligung besitzen und Gewähr für seriöse und professionell organisierte Adoptionen bieten, zu fördern.
- Sie bezweckt insbesondere den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vermittlungsstellen und die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen gegenüber den Behörden des In- und Auslandes.
- Ziele** Mitglieder der Konferenz können sämtliche Vermittlungsstellen sein, welche eine eidgenössische Bewilligung besitzen und Gewähr dafür bieten, dass die von ihr vermittelten Adoptionen seriös und professionell durchgeführt werden.
- Die Vermittlungsstellen verpflichten sich insbesondere, im Inland ausschliesslich gemeinnützig tätig zu sein und keinem ihrer Vertreterinnen und Vertreter eine Entschädigung auszurichten, deren Höhe über den Ersatz der Spesen für die Vermittlungstätigkeit hinausgeht. Im Ausland dürfen keine Entschädigungen ausgerichtet werden, die nach den Verhältnissen des betreffenden Landes mehr als ein übliches Honorar für die ausgeübte Tätigkeit abdecken.
- Mitglieder**
- Bras Kind, Dübendorf
  - Emmanuel SOS Adoption, Choëx
  - Mouvement Enfance et Foyers, Fribourg
  - Por Ninos Adopt, Visp
  - Pro Kind, Winterthur
  - Terre des Hommes, Le Mont s/Lausanne
  - Vereinigung für Adoptionshilfe, Bern
- Präsidentin** Marlène Hofstetter, Terre des Hommes, En Budron C 8, 1052 Le Mont s/Lausanne
- Verbindlichkeit der Broschüre** Die im folgenden aufgelisteten Informationen bieten erste Anhaltspunkte. Angaben über Kosten, Vermittlungschancen und Vermittlungsdauer verstehen sich als Erfahrungswerte, die im Einzelfall abweichen können.

## Inhaltsverzeichnis

Bras Kind	Seite 3
Emmanuel SOS Adoption	Seite 4
Mouvement Enfance et Foyers	Seite 5
Por Ninos Adopt-Inform Oberwallis	Seite 6
Pro Kind	Seite 7
Terre des Hommes	Seite 8
Vereinigung für Adoptionshilfe	Seite 9
Charta der Vermittlungsstellen	Seite 10

## Bras Kind

<b>Kontaktadresse</b>	Bras Kind, Familien für Kinder, Frau Eva Stössel, Sunnhaldenstrasse 32a, 8600 Dübendorf Tel. 01 820 28 33, Fax 01 820 28 32 E-mail: <a href="mailto:info@bras-kind.ch">info@bras-kind.ch</a> / <a href="http://www.bras-kind.ch">www.bras-kind.ch</a>
<b>Arbeitsgrundsätze</b>	Wir arbeiten zum Wohl der Kinder, legal und korrekt. Unsere Vermittlungsstelle wird professionell, aber ehrenamtlich geführt.
<b>Herkunftsländer</b>	Brasilien, Portugal.
<b>Adoptionen</b>	ca. 15 pro Jahr.
<b>Bedingungen</b> • Eltern	Die Eltern dürfen nicht älter als 50 Jahre sein (älterer Partner zählt). Sie müssen mindestens 3 Jahre (Brasilien) bzw. 4 Jahre (Portugal) verheiratet sein.
<b>Bedingungen</b> • Kinder	Wir vermitteln Kinder in verschiedenen Altersstufen; jüngere Ehepaare haben die Chance, ein Kind zu erhalten, das jünger als zwei Jahre ist (eine tiefere Altersgrenze akzeptieren wir nicht). Wir vermitteln auch Geschwister. Die Zahl der Vermittlungen pro Familie ist nicht begrenzt; Familien ohne Kinder haben allerdings tendenziell bessere Chancen.  Brasilianische Kinder können hellhäutig, aber auch schwarz sein. Wir können keine Wünsche von Eltern im Bezug auf die Hautfarbe der Kinder akzeptieren.
<b>Verfahren</b>	Einer Erstinformation am Telefon und der Zustellung des Informationsmaterials folgt ein Informationsabend. Danach entscheiden wir über die Aufnahme auf die Warteliste, beraten und helfen bei der Zusammenstellung des Dossiers, das dann den Richtern im Herkunftsland vorgelegt wird. Auf die Auswahl durch den Richter haben wir keinen Einfluss.  Die Eltern müssen drei bis fünf Wochen nach Brasilien oder Portugal reisen, um ihr Kind abzuholen.
<b>Wartezeit</b>	Je nach Alter des Kindes wenige Monate bis drei Jahre nach der Genehmigung des Dossiers durch die Aufsichtsbehörde im Herkunftsland. Die Adoptionsvermittlung ist in der Regel erfolgreich.
<b>Kosten</b>	Spesen der Organisation Fr. 1'000.00; Spesen in Brasilien zusätzlich US\$ 400.00. Dazu kommen Reisespesen ins Herkunftsland in Höhe von mind. Fr. 6'000.00 (Brasilien) bzw. Fr. 3'000.00 (Portugal)
<b>Sprachen</b>	deutsch, französisch, italienisch, portugiesisch

## Emmanuel SOS Adoption

<b>Adresse</b>	Emmanuel SOS Adoption, Oeuvre d'adoption pour l'enfant handicapé physique et mental, Mireille et Charles Udriot, Chalet Anawim, Route d'Outre-Vièze 146, 1871 Choëx, Tel. 024 471 60 74 / Fax 024 471 70 74 E-mail: emmanuel@adoption-sos.ch / www.emmanueladoption.ch
<b>Arbeitsgrundsätze</b>	Unser Prinzip ist es, einem behinderten Kind in seiner Eigenart eine Familie anzubieten und nicht, einer Familie zu einem gesunden Kind zu verhelfen. Wir arbeiten mit anerkannten Vermittlungsstellen im In- und Ausland zusammen. Die Vorbereitung des Ehepaares erfolgt bei Besprechungen und mehreren Treffen. Die Behinderungen der Kinder sind unterschiedlich; der Wunsch der Adoptiveltern wird respektiert. Wir bieten Treffen mit andern Familien, in denen behinderte Adoptivkinder leben, an.
<b>Adoptionen</b>	zwischen 3 und 5 pro Jahr.
<b>Herkunftsländer</b>	Schweiz, Frankreich.
<b>Bedingungen</b> • Eltern	Wir akzeptieren Paare, welche eine kantonale Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zur späteren Adoption besitzen. Die Ehepaare müssen fünf Jahre verheiratet sein.
<b>Bedingungen</b> • Kinder	Kinder aller Altersgruppen und Ethnien mit körperlicher oder geistiger Behinderung (Trisomie 21); es handelt sich um verlassene und adoptionfähige Kinder. Manchmal vermitteln wir auch Geschwister und ältere Kinder. Je nach Land liegt meistens ein medizinisches Dossier vor.
<b>Verfahren</b>	Wir ermutigen die künftigen Adoptiveltern vorerst, ihr Dossier vorzubereiten und die kantonale Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zur späteren Adoption einzuholen. Anschliessend treffen wir uns mit dem Ehepaar, um es auf die Aufnahme eines behinderten Kindes vorzubereiten. Wir begleiten das Kind auch nach der Aufnahme in der neuen Familie.
<b>Wartezeit</b>	Sie kann sehr kurz sein, aber auch bis maximal 1 ½ Jahre dauern.
<b>Kosten</b>	Keine Verrechnung der Arbeit der Vermittlungsstelle. Die Eltern zahlen die Reise in das Herkunftsland und die dortigen Kosten für das Adoptionsverfahren.
<b>Sprachen</b>	französisch, deutsch

## Mouvement Enfance et Foyers

<b>Adresse</b>	Mouvement Enfance et Foyers, Bd. Pérolles 34, 1700 Fribourg Tél. 026 323 23 42, Fax 026 322 69 19 E-mail : mefadoption@swissonline.ch
<b>Principes</b>	Donner une famille à un enfant qui en a besoin dans le respect des conventions de l'ONU et de La Haye; défendre l'intérêt supérieur de l'enfant; garantir un travail d'intermédiaire de façon professionnelle.
<b>Pays d'origine</b>	Autorisation pour la Suisse et la Bolivie.
<b>Nombre d'adoptions</b>	La collaboration débute avec la Bolivie, donc pas de recul pour donner une moyenne.
<b>Conditions</b>	Selon la loi bolivienne :
• <b>parents</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Age maximum : 50 ans / Couple marié – Adéquation entre l'âge des parents et de l'enfant</li> <li>- La candidature des parents ayant déjà un enfant est accepté</li> <li>- Présence obligatoire des 2 parents pendant toute la procédure qui dure en moyenne 45 jours sur place.</li> </ul>
<b>Conditions</b>	Selon la loi bolivienne et l'organisation prévue :
• <b>enfants</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Les enfants deviennent adoptables à partir de 6 mois au terme d'une procédure juridico-psycho-sociale</li> <li>- Des fratries peuvent être proposées</li> <li>- Le choix de la famille pour un enfant déterminé s'opère en Bolivie. Le dossier médico-psycho-social de l'enfant est transmis par le MEF aux adoptants en Suisse avant leur départ.</li> </ul>
<b>Procédure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Séance d'informations (ouverte aux couples en cours d'enquête sociale ou déjà en possession d'une autorisation)</li> <li>• Demande d'ouverture d'un dossier</li> <li>• Rencontre(s) au MEF pour décider si une collaboration est possible</li> <li>• Accompagnement du couple durant la procédure (avant-pendant-après l'arrivée de l'enfant) par des professionnels du travail social</li> <li>• Encadrement et traitement du dossier dans le pays d'origine pendant toute la durée du séjour</li> <li>• Suivi post-adoptif (4 rapports en 2 ans selon l'exigence de la loi bolivienne).</li> </ul>
<b>Durée d'attente</b>	Quelques mois après l'ouverture du dossier à MEF
<b>Frais</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Honoraires MEF: SFr. 2'250.00</li> <li>• Constitution du dossier pour le pays d'origine</li> <li>• Procédure administrative et juridique en Bolivie + frais de gestion du dossier : env. \$ 3'000.00</li> <li>• Honoraires de l'avocat + de la représentante du MEF : \$ 2'000.00</li> <li>• Frais de voyage et de séjour(logement-nourriture-transports pour 45 jours + billets d'avion)</li> </ul>
<b>Langues</b>	Français

## Por Ninos Adopt-Inform Oberwallis

<b>Kontaktadresse</b>	Por Ninôs Adopt-Inform Oberwallis, Kantonsstrasse 8, 3930 Visp M.-M. & H.-P. Sarbach-Domig, Präsident Tel. / Fax 027 946 48 03 E-mail: h-p.sarbach@freesurf.ch
<b>Arbeitsgrundsätze</b>	Wir sind eine kleine Vermittlungsstelle mit nebenamtlichen Angestellten; deshalb können wir nur Kinder in die Region vermitteln. Wir legen Wert auf persönlichen Kontakt zu den Adoptiveltern auch nach der Durchführung der Adoption.
<b>Herkunftsländer</b>	Equador.
<b>Adoptionen</b>	1 bis 2 Adoptionen pro Jahr.
<b>Bedingungen</b> • Eltern	Die Eltern sollten das 40. Altersjahr nicht überschritten haben, falls sie jüngere Kinder wünschen.
<b>Bedingungen</b> • Kinder	Die Kinder sind meist zwischen 1 und 5 Jahre alt, je nach Alter der Adoptiveltern. Sie sind je nach Region Indios, Mestizen oder Schwarze.
<b>Verfahren</b>	Die Kontaktaufnahme ist erst möglich, wenn die Eltern im Besitz des Sozialberichtes und der Bewilligung des Kantons sind. Wir beraten bei der Zusammenstellung des Dossiers und leiten es an die Behörden in der Schweiz weiter. Die Zuteilung der Kinder erfolgt durch das Ministerium Bienestar Social; wir haben darauf keinen Einfluss. Die Eltern müssen für drei Wochen nach Equador reisen.
<b>Wartezeit</b>	In der Regel ein bis zwei Jahre.
<b>Kosten</b>	Einschreibengebühr: Fr. 800.00  Im Herkunftsland ca. US-\$ 3'000.00 für das Verfahren und US\$ 1'000.00 für das Kinderheim, aus dem das Kind stammt, als Sozialhilfe. Dazu kommen die Reise- und Aufenthaltskosten in Equador für Eltern und Kind.
<b>Sprache</b>	deutsch

## Pro Kind

<b>Kontaktadresse</b>	Pro Kind, Wülflingerstrasse 118, 8408 Winterthur Tel. 052 223 26 70, Fax 052 223 26 71 E-mail: prokind@bluewin.ch / www.prokind.ch
<b>Arbeitsgrundsätze</b>	Das Wohl des Kindes steht bei uns an erster Stelle: "Eltern für Kinder!" Auch ältere Kinder haben ein Recht auf eine Familie.
<b>Herkunftsland</b>	Aethiopien.
<b>Adoptionen</b>	ca. 25 bis 50 Adoptionen pro Jahr.
<b>Bedingungen</b> • Eltern	Wir halten uns an die Bedingungen der schweizerischen Gesetze sowie der Gesetze des Herkunftslandes. Jeder Antrag von Eltern wird individuell geprüft und entsprechende Entscheidungen werden getroffen.
<b>Bedingungen</b> • Kinder	Die Kinder sind in der Regel zwischen 3 Monaten und sechs Jahre alt und gesund.
<b>Verfahren</b>	Einer Erstinformation am Telefon und der Zustellung des Informationsmaterials folgt ein Informationstreffen. Danach entscheiden wir über die Aufnahme auf die Warteliste, beraten und helfen bei der Zusammenstellung des Dossiers, das dann der Behörde im Herkunftsland vorgelegt wird. Auf die Adoptionsverfahren im Herkunftsland haben wir keinen Einfluss. Die Eltern müssen ins Land reisen (1 Woche Aufenthalt), um ihr Kind abzuholen.
<b>Wartezeit</b>	1 bis 2 Jahre.
<b>Kosten</b>	Die Gesamtkosten inkl. Flug und Aufenthalt für eine Adoption belaufen sich auf Fr. 10'000.00 bis 20'000.00.
<b>Sprachen</b>	deutsch, englisch.

## TERRE DES HOMMES

<b>Kontaktadresse</b>	Terre des Hommes, En Budron C, 1052 Le Mont-sur-Lausanne, Tel. 021 654 66 66, Fax 021 654 66 77 E-mail: <a href="mailto:adoption@tdh.ch">adoption@tdh.ch</a> / <a href="mailto:mho@tdh.ch">mho@tdh.ch</a> <a href="http://www.tdh.ch/adoption">www.tdh.ch/adoption</a>
<b>Arbeitsgrundsätze</b>	Eine internationale Adoption wird erst angestrebt, wenn keine zufriedenstellende Lösung im Heimatland gefunden wurde. Wir suchen keine Kinder für Eltern, sondern Eltern für Kinder.
<b>Herkunftsländer</b>	Indien, Nigeria.
<b>Adoptionen</b>	ca. 15 Adoptionen pro Jahr.
<b>Bedingungen</b> • Eltern	Alterslimite: 43 Jahre für den älteren Ehepartner. Familien mit Kindern werden akzeptiert.
<b>Bedingungen</b> • Kinder	<b>Indien:</b> Kinder ab zwei Jahren mit gesundheitlichen Problemen oder leichten bis schwerwiegenden körperlichen Behinderungen. <b>Nigeria:</b> Kinder ab einem Jahr, vorwiegend gesund.
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dokumentation</li><li>- Teilnahme an einem Informationsgespräch in Le Mont s/Lausanne</li><li>- mehrere Gespräche, welche je nach Kanton auch zur Erarbeitung des Sozialberichtes dienen</li><li>- Begleitung der Eltern während des Verfahrens</li><li>- Begleitung der Eltern und Kinder während der einjährigen Pflegezeit bis zur Adoption in der Schweiz.</li></ul>
<b>Wartezeit</b>	Je nach Alter, Gesundheitszustand und Herkunftsland des Kindes sind die Wartezeiten unterschiedlich.
<b>Kosten</b>	Informationsabend Fr. 100.00; Eröffnung des Dossiers Fr. 500.00; Verfahrenskosten und Spesen im Heimatland des Kindes Fr. 1'000.00 bis 4'000.00; Spesen der Vermittlungsstelle: Fr. 1'000.00 bis 4'000.00 gemäss Einkommen der Adoptiveltern; plus Reise- und Aufenthaltskosten, verschieden je nach Herkunftsland.
<b>Sprachen</b>	französisch, deutsch, englisch

## VEREINIGUNG FÜR ADOPTIONSHILFE

<b>Kontaktadresse</b>	Vereinigung für Adoptionshilfe, Postfach 828, 3000 Bern 8 Marlène Zoppelletto, Bündenweg 3, 2544 Bettlach, Tel/Fax 032 645 28 52, E-mail: zoppelletto@besonet.ch / www.adoption-assistance.ch
<b>Arbeitsgrundsätze</b>	Die Vereinigung arbeitet mit <b>Behörden in der Schweiz und in Kolumbien</b> zusammen (beide Staaten sind dem „Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ (HaÜ) beigetreten). Sie setzt sich dafür ein, dass ein Kind aus Kolumbien im Respekt vor der Kultur und der Rechtsordnung seiner Heimat adoptiert wird. Wir möchten nicht möglichst viele Kinder vermitteln, sondern korrekt und absolut legal arbeiten. Wir vermitteln Kinder im Vorschulalter, damit sie sich ganz in Kultur und Sprache ihrer neuen Heimat einleben können.
<b>Herkunftsländer</b>	Kolumbien.
<b>Adoptionen</b>	ca. 20 Adoptionen pro Jahr.
<b>Bedingungen</b> • <b>Eltern</b>	bei Schweizern: verheiratet, Durchschnittsalter höchstens 41 Jahre. bei Ausländern zusätzlich Bewilligung des Heimatlandes erforderlich.
<b>Bedingungen</b> • <b>Kinder</b>	max. Alter 5 Jahre (abhängig vom Alter der Adoptiveltern), guter Gesundheitszustand. Auf das Geschlecht kann kein Einfluss genommen werden, Einschränkungen bei der Hautfarbe sind möglich. Geschwister können gemeinsam adoptiert werden.
<b>Verfahren</b>	Erstabklärung; psychologisches Eintrittsgespräch (mit Bericht für die kolumbianischen Behörden); Dossier mit Schweizer Sozialbericht. Wir legen das Dossier der kol. Vormundschaftsbehörde vor, die nach einer Wartezeit ein Kind oder Geschwister zuspricht. Beide Elternteile müssen nach Kolumbien reisen und dort die nationale Adoption abwarten (Dauer 3 bis 5 Wochen).
<b>Wartezeit</b>	in Kolumbien ab Warteliste mindestens 2 Jahre oder länger. Die Vermittlung ist in der Regel erfolgreich.
<b>Betreuung</b>	Die Vermittlungsstelle erteilt Auskünfte, berät und unterstützt Interessenten und Adoptiveltern. Zudem haben sich ständige Gesprächsgruppen (Dialog/Forum) unter fachlicher Leitung gebildet, die sich im Rahmen der Vor- und Nachbetreuung von Adoptiveltern regelmässig treffen und versuchen ein Thema rund um die Adoption zu vertiefen.
<b>Kosten</b>	Dossier inkl. Uebersetzungen ca. Fr. 1'000.00 bis 1'500.00 (zusätzlich Kosten für Sozialbericht); Betreuung und Spesen in der Schweiz Fr. 1'000.00, in Kolumbien US\$ 600.00; Kosten für Visa (ca. Fr. 500.00); Anwalts- und Dolmetscherhonorar US\$ 1'200.00, Reise und Aufenthalt ca. Fr. 6'000.00 (Einzelkind), resp. 8'000.00 (Geschwister).
<b>Sprachen</b>	deutsch, französisch, italienisch, spanisch und englisch. Sämtliche Dokumentation in deutscher Sprache.

---

## **Charta der Vermittlungsstellen**

### **1. Grundlagen**

Die vorliegende Charta ist das Ergebnis der Diskussionen unter den Mitgliedern der KAVS zur Charta der Vermittlungsstellen, die von der Coordination romande d'adoption vorgelegt und der KAVS zur Ueberarbeitung zur Verfügung gestellt wurde. Die Charta soll die Minimalanforderungen enthalten, welche die Mitglieder der KAVS erfüllen müssen. Sie soll Regeln und Leitlinien für die Adoptionsvermittlung enthalten, welche für die Mitglieder der KAVS verpflichtend sind. Aus diesem Grund ist die Unterzeichnung der Charta Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der KAVS.

### **2. Einleitende Gedanken**

Das Spannungsfeld Adoptionsvermittlung ist geprägt von einem massiven Gefälle an Macht und Einfluss zwischen den in der Regel gut ausgebildeten, finanziell gut situierten Eltern, die sich ein Kind zur Adoption wünschen, auf der einen Seite und den Säuglingen und Kleinkindern ohne oder mit ungenügendem Beistand ihrer leiblichen Eltern auf der andern Seite. In der internationalen Adoption kommt noch das massive Wohlstands- und Entwicklungsgefälle zwischen westlichen Industrienationen und den Entwicklungs- oder Ostblockländern dazu. Die grosse und weiter zunehmende Zahl kinderloser Ehepaare steht einer abnehmenden Zahl von zur Adoption freigegebenen Kindern gegenüber; dadurch entsteht ein Nachfragedruck, der durch die verständlichen und unterstützungswürdigen Bemühungen klassischer Herkunftsländer von internationalen Adoptionen verstärkt wird, welche sich zunehmend bemühen, der innerstaatlichen Platzierung von Adoptivkindern den Vorzug gegenüber Auslandadoptionen zu geben.

Die Adoption ist in diesem Spannungsfeld nicht nur als Massnahme zum Schutz von Kindern ohne oder mit ungenügendem elterlichen Beistand zu sehen, sondern sie dient auch der Befriedigung des Kinderwunsches von Paaren, die ihr überdurchschnittliches Mass an Geld, Bildung, Information und Einfluss einsetzen können, um ihr Ziel zu erreichen.

In diesem Machtgefälle besteht die latente Gefahr des Missbrauchs. Es braucht deshalb nicht nur staatliche Kinderschutzmassnahmen, eine staatliche Ueberwachung der Adoptionsvermittlung und jeder einzelnen Adoption, sondern auch den Willen der Adoptionsvermittlungsstellen, die Probleme und Gefahren zu erkennen und sich einer freiwilligen Selbstkontrolle zu unterziehen.

Dabei muss das Kindeswohl im Mittelpunkt der Bemühungen und Ueberlegungen stehen. Das Aufwachsen in einer intakten Familie trägt bei zum Erleben einer unbeschwertten Kindheit. Fehlt familiäre Geborgenheit in dieser Lebensphase, trauern Erwachsene oft jahrelang einer verpassten Kinder- und Jugendzeit nach. Durch die Adoption kann einem Kind eine dauerhafte Einbettung in ein familiäres Netz gewährleistet werden. Erforderlich ist allerdings, dass die Adoption in einem in jeder Hinsicht transparenten, auch im Nachhinein überprüfaren

Verfahren ausgesprochen wurde und für Adoptivkinder und –eltern die bestmögliche Lösung darstellt. Internationale Adoptionen sollen nur dort durchgeführt werden, wo im Inland keine vernünftige Möglichkeit zur Adoption besteht. Den besten Schutz vor Missbrauch bieten Verfahren, die zwei Voraussetzungen erfüllen: Einerseits soll in einem ersten Schritt festgestellt werden, dass für ein Kind ohne oder mit ungenügendem Elternbeistand eine Adoption die beste Lösung ist, und die Suche nach den Adoptiveltern darf erst beginnen, wenn dieser erste Schritt abgeschlossen ist. Andererseits sollen keine Zahlungen der Adoptiveltern erfolgen, welche über die Vergütung von Spesen für das Adoptionsverfahren hinausgehen.

### **3. Rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **3.1. Schweizerische Vermittlungsstellen**

Die Vermittlungsstelle verpflichtet sich, in der Schweiz folgende rechtlichen Grundlagen zu beachten:

- die Art. 264ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (SR 210)
- die Verordnung über die Adoptionsvermittlung (SR 211.221.36)
- die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)
- die Verordnung über die Gebühren für Dienstleistungen bei internationalen Adoptionen (SF 211.221.312.3)
- sämtliche in den Kantonen dazu bestehenden Ausführungsbestimmungen
- die allgemeinen Grundsätze des Haager Uebereinkommens vom 23. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption; diese Grundsätze sind auch einzuhalten bei Adoptionen aus Ländern, welche die Konvention noch nicht unterschrieben haben.

Die Vermittlungsstelle verpflichtet sich, auch im Ausland die jeweiligen rechtlichen Grundlagen für die Adoptionsvermittlung einzuhalten. Zu diesem Zweck informiert sich die Vermittlungsstelle über die rechtlichen Vorschriften in den Ländern, aus denen sie Adoptionen vermittelt. Sie lässt sich, sofern erforderlich, registrieren und holt alle erforderlichen Bewilligungen ein.

Die Vermittlungsstelle stellt den Adoptiveltern auf Wunsch eine in eine Landessprache übersetzte Kopie der wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Adoption im Herkunftsland zur Verfügung.

#### **3.2. Zusammenarbeit mit Vermittlungsstellen der Herkunftsländer**

Die Vermittlungsstellen arbeiten soweit wie möglich mit den zuständigen örtlichen Behörden zusammen. Falls die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen oder Personen erforderlich ist, achten die Vermittlungsstellen darauf, dass diese die im Land geltenden Vorschriften einhalten und, soweit erforderlich, die jeweilige nationale Bewilligung zur

Ausübung der Adoptionsvermittlung besitzen. Die Vermittlungsstellen lassen sich Kopien dieser Bewilligungen vorlegen.

Die Vermittlungsstellen verpflichten sich, die zuständigen örtlichen Stellen zu benachrichtigen, sofern sie feststellen, dass die mit ihnen arbeitenden örtlichen Organisationen das Landesrecht oder die allgemeinen Grundsätze des Haager Übereinkommens nicht einhalten; sie brechen die Zusammenarbeit mit solchen Organisationen unverzüglich ab.

Die Vermittlungsstellen arbeiten nur mit Kinderheimen, Waisenhäusern oder andern für die Kinderbetreuung zuständigen Stellen zusammen, welche das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder schützen und Bedingungen für die Kinderbetreuung sicherstellen, die dem im Land geltenden Standard entsprechen.

## **4. Die Aufgabe der Schweizer Vermittlungsstellen**

### **4.1. Übliche Phasen der Adoptionsvermittlung**

Die Vermittlungsstelle klärt die adoptionswilligen Eltern über Ablauf, Chancen und Risiken des Adoptionsverfahrens auf. Die Vermittlungsstelle ist bei der Zusammenstellung eines Dossiers den adoptionswilligen Eltern behilflich. Sie besorgt die Vermittlung zwischen Behörden, welche mit der Platzierung von zur Adoption freigegebenen Kindern betraut sind, und den Eltern, welche ein entsprechendes Dossier besitzen. Sie betreut adoptionswillige Eltern während der Pflegezeit in der Schweiz. Sie stellt ihre Dienste auch nach der erfolgten Adoption in der Schweiz zur Verfügung, falls die Adoptiveltern dies wünschen.

### **4.2. Vorabklärungen**

Die Vermittlungsstelle klärt adoptionswillige Eltern über die Chancen und Gefahren von Adoptionen auf. Sie verweist Eltern mit unklarer Motivation an Fachleute und vermittelt Kursangebote und Literatur zum Thema. Sie erteilt den Eltern Auskünfte über Kultur, soziale und religiöse Werte und Normen im Herkunftsland. Sie unterhält zu diesem Zweck gute Beziehungen zu den möglichen Herkunftsländern.

Die Vermittlungsstelle beschliesst nach ersten Abklärungen und Gesprächen mit dem adoptionswilligen Ehepaar über die Frage, ob die Ausarbeitung eines Dossiers an die Hand genommen wird. Dieser Entscheid ist den Eltern mitzuteilen. Er kann, muss aber nicht näher begründet werden.

### **4.3. Erstellung des Dossiers**

Die Vermittlungsstelle berät die adoptionswilligen Eltern über die für das Adoptionsdossier erforderlichen Papiere.

Sie stützt sich auf die Abklärungen, die im Rahmen der Erteilung der Pflegekinderbewilligung durch die zuständigen kantonalen Behörden vorgenommen wurden. Sie veranlasst zusätzliche Abklärungen, falls dies im Herkunftsland erforderlich ist oder Zweifel an der Gründlichkeit oder Folgerichtigkeit der Abklärung der kantonalen Behörden bestehen. Sie nimmt Kontakt mit den

zuständigen kantonalen Stellen auf, sofern die eigenen Abklärungen unerklärliche Widersprüche zu den Abklärungen der kantonalen Stellen ergeben und die adoptionswilligen Eltern dieser Kontaktaufnahme zustimmen; falls die Eltern nicht zustimmen, wird die Adoptionsvermittlung nicht weiter verfolgt. Vermittlungsstellen, die von Schweizerischen Behörden mit der Ausarbeitung von Sozialberichten beauftragt werden, führen diese Aufgabe durch Fachleute mit der erforderlichen Gründlichkeit durch.

Sobald die Arbeit am Dossier aufgenommen ist, kann die Vermittlungsstelle die Zusammenarbeit mit adoptionswilligen Eltern nur abbrechen, sofern nachträglich Umstände aufgetreten sind, welche eine Adoptionsvermittlung verunmöglichen; sie teilt diesen Entscheid den Eltern mit. In diesem Fall zahlt die Vermittlungsstelle bereits bezahlte Vermittlungsspesen unter Verrechnung der bisherigen effektiven Aufwendungen zurück.

#### **4.4. Verwaltung des Dossiers**

Die Vermittlungsstelle unternimmt alles Erforderliche, um eine erfolgreiche Vermittlung herbeizuführen. Sie unterhält die Kontakte zu den Behörden und Vertretern im Herkunftsland der Adoptivkinder; sie organisiert soweit zulässig den Schriftverkehr zwischen den adoptionswilligen Eltern und den Behörden im Herkunftsland.

Sie berät die Behörden des Herkunftslandes und die wartenden Adoptiveltern beim Entscheid über die Zuteilung von Kindern. Sie unterstützt die Eltern bei der Reise ins Herkunftsland des Kindes.

#### **4.5. Nachbetreuung**

Nach erfolgter Vermittlung begleitet die Vermittlungsstelle Pflegeeltern und –kinder bis zur Adoption in der Schweiz, mindestens aber während einem Jahr, indem sie sich davon überzeugt, dass unverzüglich eine Vormundschaft für das Kind errichtet wird, und indem sie mindestens einmal während der einjährigen Pflegezeit einen Bericht des Vormundes oder der Pflegeeltern einholt. Sie informiert sofern nötig über das Schweizer Adoptionsverfahren.

Die Vermittlungsstelle steht Adoptiveltern und –kindern für Beratungen zur Verfügung und vermittelt auf Wunsch den Kontakt zu Fachleuten wie Sozialarbeitern, Psychologen, Ärzten und Juristen.

Sie organisiert Treffen von Adoptivfamilien, um den Kontakt der Adoptivkinder mit Kindern in gleicher Situation und aus dem gleichen Kulturkreis aufrecht zu erhalten.

#### **4.6. Beständigkeit von Organisation und Aktenführung**

Die Vermittlungsstelle wählt eine geeignete Organisationsform und zieht die nötigen Fachleute bei, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit über längere Zeit mit der nötigen Professionalität ausgeübt werden kann.

Sie bewahrt die eigenen Akten über jede Adoptionsvermittlung während 100 Jahren auf und sorgt dafür, dass sie Adoptiveltern und –kindern auf Wunsch zur Einsicht offenstehen. Bei

Auflösung der Vermittlungsstelle übergibt sie die Akten zur Aufbewahrung der von der Konferenz der Adoptionsvermittlungsstellen bezeichneten Stelle.

Die Vermittlungsstelle sorgt dafür, dass die Adoptiveltern sämtliche für das Adoptionsverfahren wesentlichen Akten, die über die Vermittlungsstelle weitergeleitet werden, in Kopie erhalten.

Die Vermittlungsstelle händigt den Adoptiveltern auf Wunsch sämtliche Unterlagen über das Adoptionsverfahren aus, welche sie besitzt. Die Adoptiveltern haben Anspruch auf Aushändigung der Originalakten, soweit sie vorhanden sind; die Vermittlungsstelle kann Kopien bei sich aufbewahren.

## **5. Voraussetzungen für die Vermittlung im Einzelfall**

Die Vermittlung eines Adoptivkindes ist nur zulässig, wenn

- sichergestellt ist, dass das Kind vorerst erfolglos für eine nationale Adoption vorgeschlagen wurde oder aufgrund besonderer Umstände (Behinderung, Krankheit, Rasse etc.) eine nationale Adoption von vornherein praktisch ausgeschlossen ist,
- alle im Land erhältlichen Informationen im Bezug auf die Biografie, die Herkunftsfamilie, die Gründe und Umstände der Freigabe zur Adoption, den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Kindes vorliegen und den vorgeschlagenen Adoptiveltern weitergeleitet wurden,
- die Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption vorliegt oder glaubwürdige und dem Landesrecht entsprechende Gründe vorliegen, welche die Zustimmung der Eltern unmöglich oder unnötig macht.

Soweit das Recht des Herkunftslandes es erlaubt, darf die Adoption im Herkunftsland in jedem Fall erst ausgesprochen werden, wenn beide Adoptiveltern persönlichen Kontakt mit dem Kind hatten und erst dann die Zustimmung zur Adoption nach dem Recht des Herkunftslandes erklärt haben.

Geschwister sollen wenn immer möglich durch Adoptionen nicht getrennt werden.

Wird eine adoptionswillige Familie durch die Behörden des Herkunftslandes ausgewählt, dann überprüft die Vermittlungsstelle die Folgerichtigkeit der Zuteilung und teilt allfällige Unstimmigkeiten der Behörde des Herkunftslandes mit.

Wird eine adoptionswillige Familie durch die Vermittlungsstelle selbst vorgeschlagen, dann geht die Vermittlungsstelle mit aller zumutbaren Vorsicht vor, um sicherzustellen, dass Eltern und Kind zueinander passen. In schwierigen Fällen holt die Vermittlungsstelle die Stellungnahme der für die Eltern und für das Kind jeweils zuständigen Sozialarbeiter ein.

## **6. Kosten**

### **6.1. Kosten in der Schweiz**

Die Vermittlungsstellen sind jederzeit in der Lage, ihre Aufwendungen für die Adoptionsvermittlung in der Schweiz und deren Finanzierung auszuweisen. Sie geben den adoptionswilligen Eltern auf Wunsch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen.

Soweit die Vermittlungsstellen Pauschalgebühren erheben, dürfen diese die durchschnittlichen Kosten für die Adoptionsvermittlung nicht überschreiten; entstehen aufgrund besonderer Umstände längerfristige Ueberschüsse, sind diese gemeinnützigen Zwecken im Herkunftsland oder in der Schweiz zuzuführen. Erfolgshonorare sind unzulässig.

### **6.2. Kosten im Herkunftsland**

Die Vermittlungsstellen sind jederzeit in der Lage, die von ihnen im Herkunftsland an Behörden oder Amtsstellen bezahlte Gebühren zu belegen. Sie verpflichten sich, nicht mehr als die üblichen Gebühren zu bezahlen.

Soweit im Herkunftsland die Dienste von privaten Vermittlungsstellen oder Anwälten beansprucht werden oder die Vermittlungsstellen eigene Vertreter beschäftigen, werden nicht mehr als die ortsüblichen Honorare bezahlt. Soweit Pauschalgebühren bezahlt werden, ist sicherzustellen, dass diese Gebühren nicht mehr als den durchschnittlichen Aufwand nach ortsüblichen Ansätzen abgelten; die Aufwendungen im Einzelfall müssen belegt werden können. Soweit Zahlungen an Vertreter oder Anwälte geleistet werden, die von diesen zur Begleichung amtlicher Gebühren verwendet werden, sind die Belege für diese weitergeleiteten Gelder einzufordern und auf Verlangen den adoptierenden Eltern auszuhändigen.

Soweit im Herkunftsland Zahlungen für den Aufenthalt von vermittelten Kindern in Heimen, Schulen o.ä. geleistet werden, überprüfen die Vermittlungsstellen, ob die verrechneten Ansätze den landesüblichen Tarifen entsprechen; sie verpflichten sich, keine wesentlich höheren Ansätze als die ortsüblichen zu bezahlen.

Zahlungen an leibliche Eltern adoptierter Kinder für die Zustimmung zur Adoption oder für Unterhalts- oder Arztkosten der Eltern oder der Kinder, die vor der Freigabe des Kindes zur Adoption durch die zuständige Stelle entstanden sind, sind unter keinen Umständen zulässig. Zahlungen für Arzt- und Unterhaltskosten der Kinder nach der Freigabe zur Adoption sind nur zulässig, sofern die leiblichen Eltern oder die Zahlungsempfänger keinen Einfluss auf die Zuteilung der Kinder haben und sich die Höhe der Zahlungen im Rahmen der ortsüblichen Kosten bewegen.

Spenden von wartenden Eltern an Organisationen, welche zur Adoption vorgesehene Kinder betreuen, dürfen nur über die Vermittlungsstelle abgewickelt werden und sind von der Vermittlungsstelle ohne Angabe über die Personalien des Spenders weiterzuleiten. Nachträgliche Spenden von Adoptiveltern an Organisationen, die ihre Adoptivkinder betreut haben, sind nur zulässig, wenn sie freiwillig erfolgen; jede Druckausübung auch nur in der Form, dass auf die Ueblichkeit solcher Spenden hingewiesen würde, ist unzulässig.

### 6.3. Information der Eltern

Die Adoptiveltern werden bereits bei der ersten ausführlichen Information über die zu erwartenden Kosten im Detail aufgeklärt. Die Vermittlungsstelle weist dabei nicht nur die von ihr verlangten, sondern auch die sonst in der Schweiz, im Herkunftsland und für die Reise von Adoptiveltern und –kind zu erwartenden Kosten aus.

Die Adoptiveltern werden auch über die Höhe der Kosten informiert, die entstehen, sofern eine Adoption nicht zustandekommt.

## 7. Vermittlungsvertrag

Die Vermittlungsstelle schliesst mit den wartenden Eltern einen schriftlichen Vertrag ab, in dem mindestens folgende Punkte geregelt sind:

- der Ablauf des Vermittlungsverfahrens in der Schweiz und im Herkunftsland,
- eine Zusammenstellung der Pflichten der Vermittlungsstelle gemäss Ziff. 4, 5 und 6 dieser Charta,
- die Höhe der Kosten, die an die Vermittlungsstelle zu zahlen sind, sowie eine Aufstellung der Arten der Kosten, die bei Dritten entstehen
- weitere Pflichten der wartenden Eltern, insbesondere der Umfang der Pflicht, die Vermittlungsstelle über den Verlauf des Pflegeverhältnisses und über die Adoption in der Schweiz zu informieren.
- die Verpflichtung der Eltern, ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermittlungsstelle im Rahmen des Adoptionsverfahrens bis zur Adoption in der Schweiz keine direkten Zahlungen an leibliche Eltern oder deren Vertreter, Behörden, Institutionen oder Private im Herkunftsland des Kindes zu leisten.

Der Rahmenvertrag ist durch den Vorstand der KAVS zu genehmigen. Die KAVS stellt einen Mustervertrag zur Verfügung.

Diese Charta wurde anlässlich der Delegiertenversammlung der KAVS vom 23. April 1999 einstimmig verabschiedet.

Für die KAVS:

M. Hofstetter, Präsidentin